

FÜR DEINEN PERFEKTEN EINSTIEG



ZollCheck





WILLKOMMEN!

Hallo und herzlich willkommen beim Zoll!

Du wurdest unter vielen anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern erfolgreich für den Berufsstart in der Bundesfinanzverwaltung ausgewählt. Herzlichen Glückwunsch! Darüber freuen wir uns und wünschen Dir einen erfolgreichen Einstieg und Abschluss Deiner Ausbildung.

Der Zoll ist mit seinen vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland einzigartig. Das macht unsere Verwaltung interessant und abwechslungsreich. Die Bundeszollverwaltung wäre den Herausforderungen der vielschichtigen Aufgabenbereiche sowie den zunehmenden Aufgaben jedoch ohne eine professionelle Ausbildung nicht gewachsen. Gerade zu Beginn Deiner Vorbereitung auf den Beruf des Zöllners wirst Du daher mit zahlreichen, für Dich wichtigen Informationen über Deine Ausbildung beziehungsweise Dein Studium und mit den ersten Schritten in einem neuen Umfeld konfrontiert. Um Dir den Einstieg in Deine Ausbildung zu erleichtern, haben wir Dir die wichtigsten Begrifflichkeiten und Themengebiete in dieser Broschüre zusammengefasst und verständlich dargestellt. Diese Broschüre soll Dir einen Wegweiser durch Deinen Zollalltag bieten und Dich bei einer Vielzahl von Fragen oder Entscheidungen begleiten.

Wer wir sind?

Wir sind die BDZ Jugend. Die BDZ Jugend ist die Jugendorganisation der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft.

Die Aufgaben einer Gewerkschaft besteht u.a. darin, Dir bei Problemen sachkundig und als verlässiger Ansprechpartner zur Seite zu stehen sowie uns für Deine Interessen stark zu machen.

Hier kommen wir ins Spiel. Zögere also nicht, uns bei Problemen oder Fragen zu kontaktieren. Wir werden unser Bestes geben, um Deine Probleme zu lösen und Deine Fragen zu klären. Du kannst dir auch vorstellen Dich aktiv zu engagieren? Kein Problem. Mach einfach mit! Wir freuen uns auf Dich und wünschen Dir für Deine Ausbildung beziehungsweise Dein Studium viel Erfolg!

INHALT

| | |
|--|----|
| Willkommen!..... | 3 |
| Die Zollverwaltung..... | 6 |
| Dein Start in der Zollverwaltung..... | 7 |
| Was musst du beachten?..... | 7 |
| Beamter auf Widerruf..... | 7 |
| Krankenversicherung/ Beihilfe..... | 7 |
| Wohnung..... | 8 |
| Krank- und Gesundheitsmeldung..... | 8 |
| Was steht Dir zu?..... | 9 |
| Urlaub..... | 9 |
| Beihilfe..... | 9 |
| Bezüge..... | 10 |
| Kindergeld..... | 10 |
| Familienzuschlag..... | 10 |
| Vermögenswirksame Leistungen..... | 11 |
| Reisekosten..... | 11 |
| Trennungsgeld..... | 11 |
| Umzugskostenvergütung..... | 11 |
| Deine Zeit als Anwärter..... | 12 |
| Ausbildungsablauf..... | 12 |
| gD..... | 12 |
| mD..... | 12 |
| Ausbildungsstandorte..... | 13 |
| Deine Einsatzgebiete in und nach der Ausbildung..... | 13 |
| Sachgebiet A (Allgemeine Verwaltung)..... | 14 |

| | |
|---|----|
| Sachgebiet B (Abgabenerhebung) | 14 |
| Sachgebiet C (Kontrolleinheiten) | 14 |
| Sachgebiet D (Prüfungsdienst)..... | 14 |
| Sachgebiet E (Prüfung und Ermittlungen) | 15 |
| Sachgebiet F (Straf- und Bußgeldstelle) | 15 |
| Sachgebiet G (Vollstreckung) | 15 |
| Die Generalzolldirektion..... | 16 |
| Zollfahndung | 16 |
| Stabstellen..... | 16 |
| Deine Ansprechpartner als Anwärter..... | 16 |
| Deine Ausbildungsleitung..... | 16 |
| Deine Jugend- und Auszubildenenvertretung | 17 |
| Dein Personalrat | 17 |
| Dein BDZ | 18 |
| Deine Sozialpsychologische Beratungsstelle..... | 19 |
| Deine Schwerbehindertenvertretung..... | 20 |
| Nach der Abschlussprüfung..... | 20 |
| Beamter auf Probe und Lebenszeit..... | 20 |
| Nice to know | 20 |
| BDZ - Deine Vorteile | 34 |
| Mitgliedsantrag..... | 35 |
| Impressum:..... | 37 |
| Haftungsausschluss: | 37 |
| Advertorial | 38 |

DIE ZOLLVERWALTUNG



DEIN START IN DER ZOLLVERWALTUNG

WAS MUSST DU BEACHTEN?

BEAMTER AUF WIDERRUF

Mit dem Überreichen der Ernennungsurkunde wirst Du zur Beamtin/zum Beamten auf Widerruf ernannt. Diesen Status behältst du während der gesamten Zeit Deiner Ausbildung bzw. Deines Studiums

Nach Bestehen der Laufbahnprüfung ist der Vorbereitungsdienst / die Zeit als Anwärter vorbei und Du wirst zum Beamten auf Probe ernannt.

KRANKENVERSICHERUNG/ BEIHILFE

In Deutschland gibt es die gesetzliche und die private Krankenversicherung (GKV und PKV). Für Dich als Beamtin bzw. Beamter besteht jedoch grundsätzlich eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Du solltest Dich bei der Auswahl des Versicherungsträgers ausführlich informieren, weil es bei den Leistungen und monatlichen Beiträgen erhebliche Unterschiede geben kann. In manchen Fällen muss auch die Auswahl zwischen GKV oder PKV kritisch geprüft werden.

Alternativ kannst Du Dich als so genanntes freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Der Dienstherr trägt hier allerdings nicht den Arbeitgeberanteil, so dass Du den vollen Beitragssatz entrichten musst. Bei Deiner Wahl handelt es sich in der Regel um eine auf Dauer angelegte Entscheidung. Daher raten wir Dir zu einer sorgsam Prüfung, da ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Tip: Neben der Krankenversicherung sollte auch der übrige Versicherungsschutz geprüft werden (z.B. Privathaftpflichtversicherung).

WOHNUNG

Hast du keine eigene Wohnung, musst Du bei den Ausbildungsstätten des BWZ für die Unterkunft und ggf. die Verpflegung bezahlen. Beschäftigte mit einer eigenen Wohnung oder Beschäftigte, die eine eigene Wohnung bei den Eltern unterhalten, werden amtlich unentgeltlich untergebracht und verpflegt.

Ein eigener Hausstand hat ebenso Auswirkungen auf das Trennungsgeld, auf Reisebeihilfen für Familienheimfahrten etc. Um einen eigenen Hausstand nachweisen zu können, müssen einige Voraussetzungen wie z. B. Mietvertrag oder Eigentum erfüllt werden. Informiere Dich hierüber am Besten bei Deiner Ausbildungsleitung.

Sofern Du noch bei Deinen Eltern wohnen solltest, ist es ratsam zu prüfen, ob für Dich ein eigener Hausstand (eigene Wohnung) in Betracht kommt. Du solltest beachten, dass du auch während der Praxisphase nicht immer an deinen Wohnort zurückfahren kannst.

Ein eigener Hausstand umfasst dabei grundsätzlich eine separate Wohneinheit mit abgrenzbarer Tür, Kochgelegenheit sowie einer Dusche und Toilette. Ggf. muss zur Anerkennung des eigenen Hausstands ein Grundriss der Wohnung / des Hauses und/ oder ein Mietvertrag vorgelegt werden.

KRANK- UND GESUNDMELDUNG

Wenn Du dem Dienst wegen Erkrankung fernbleibst, bist Du verpflichtet, dies unverzüglich Deiner Stammdienststelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung anzuzeigen. Das kann auch telefonisch oder per E-Mail geschehen. Sprich am Besten rechtzeitig deine Ausbildungsleitung an, um zu erfahren wo und wie du im Detail deine Erkrankung anzeigen musst.



Solltest Du dich gerade an einem Bildungs- und Wissenschaftszentrum befinden ist darüber hinaus auch die entsprechende Personalabteilung des Bildungs- und Wissenschaftszentrums zu informieren. Die Kontaktdaten erhältst Du in der Regel bei der Anreise.

Bei einer Erkrankung von bis zu drei Arbeitstagen ist grundsätzlich keine ärztliche Bescheinigung notwendig. Ab dem vierten Krankheitstag muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Dienststelle vorgelegt werden. Der Dienstvorgesetzte kann in besonderen Fällen, aber auch ab dem ersten Tag einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Für die Gesundheitsmeldung nutzt Du das Fiori-Portal (Online-Plattform). Der Zugang erfolgt über deinen Dienstlaptop.

Erkrankst Du im Urlaub bzw. im Ausland, bist Du verpflichtet, Dich unverzüglich bei Deiner Stammdienststelle zu melden und Deine Urlaubs- bzw. Auslandsanschrift mitzuteilen. Die Zeit der Dienstunfähigkeit (Erkrankung) wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

WAS STEHT DIR ZU?

URLAUB

Im Kalenderjahr hast Du Anspruch auf 30 Tage Urlaub. Diesen kannst Du abgesehen von einigen Ausnahmen, nur während der praktischen Ausbildungszeiten nehmen, sofern Du an keinem Lehrgang oder einer Ausbildungsarbeitsgemeinschaft teilnimmst.

Deine Ausbildungsleitung entscheidet, ob der beantragte Urlaub gewährt werden kann. Frage daher direkt die Ausbildungsleitung, ob an Deinen Wunschterminen die Inanspruchnahme von Urlaub möglich ist. Der Urlaubsantrag ist hierzu online zu stellen. Nähere Informationen hierzu erhältst Du auch von Deiner Ausbildungsleitung während des Einführungspraktikums.

BEIHILFE

Für die Beamtinnen und Beamte, die sich für eine privaten Krankenversicherung entscheiden, übernimmt der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht einen bestimmten Prozentsatz der anfallenden Krankheitskosten. Die Kosten werden im Rahmen der so genannten „Beihilfe“ erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt:

- 50 % für aktive Beamtinnen und Beamte,
- grds. 70 % für Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner
- 80 Prozent für Kinder beziehungsweise Waisen.

Als Beamtin bzw. Beamter musst Du Dich für den Teil, welcher nicht durch die Beihilfe gedeckt ist, mit einer privaten Krankenversicherung absichern.

BEZÜGE

Die Bezüge werden im Beamtenverhältnis zum letzten Bankarbeitstag im Voraus bezahlt. Die Bezüge während der Zollausbildung richten sich nach der jeweiligen Laufbahn.

Aktuell erhältst Du:

- im mittleren Dienst 1.310,00€ Brutto
- im gehobenen Dienst 1.560,00€ Brutto

KINDERGELD

Sofern Du das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hast, haben Du oder deine Eltern unabhängig von Deinem Jahreseinkommen Anspruch auf Kindergeld. Der Antrag kann bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Die entsprechenden Formulare sind auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abrufbar. Der Anspruch auf Kindergeld erstreckt sich auf die Zeit Deiner Berufsausbildung bzw. Deines Studiums. Ausnahmen bestehen bei verheirateten und schwerbehinderten Kindern.



Als BDZ-Mitglied erhältst Du bei
Bedarfwereitere Informationen hier:

www.bdz.eu

FAMILIENZUSCHLAG

Sofern Du verheiratest; verwitwet; in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; mit Unterhaltspflicht geschieden; oder eine andere Person nicht nur vorübergehend in deiner Wohnung aufgenommen hast und ihr Unterhalt gewährst, hast Du Anspruch auf Familienzuschlag.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Vermögenswirksame Leistungen sind zusätzliche Geldleistungen des Arbeitgebers, welche nur auf Antrag bezahlt werden. Die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen ist von dem Bestehen einer vermögenswirksamen Anlage (z.B. Bausparvertrag oder Wertpapiersparvertrag) abhängig. Der Gesamtbetrag der von der Bezügestelle überwiesenen vermögenswirksamen Anlagen darf 870,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die vermögenswirksamen Leistungen sind beim zuständigen Service-Center unter Vorlage einer Kopie der Urkunde / des Vertrages der vermögenswirksamen Anlage bzw. einer Bestätigung der Kontoeröffnung zu beantragen. Auch der Staat bietet durch die Arbeitnehmer-Sparzulage finanzielle Anreize beim VL-Sparen in Form von Fondssparen oder Bausparen. Diese Förderung kann jedoch nur bis zu einer bestimmten Höhe des zu versteuernden Einkommens in Anspruch genommen werden.

REISEKOSTEN

Für Dienstreisen (zum Beispiel An- und Abreise zum Bildungs- und Wissenschaftszentrum), erhältst Du eine so genannte Reisekostenvergütung. Diese umfasst die Erstattung von Fahrt- und Flugkosten, von Übernachtungskosten und sonstigen durch die Reisetätigkeit entstandenen Kosten sowie die Gewährung von Wegstreckenentschädigung und Tagegeldern.

TRENNUNGSGELD

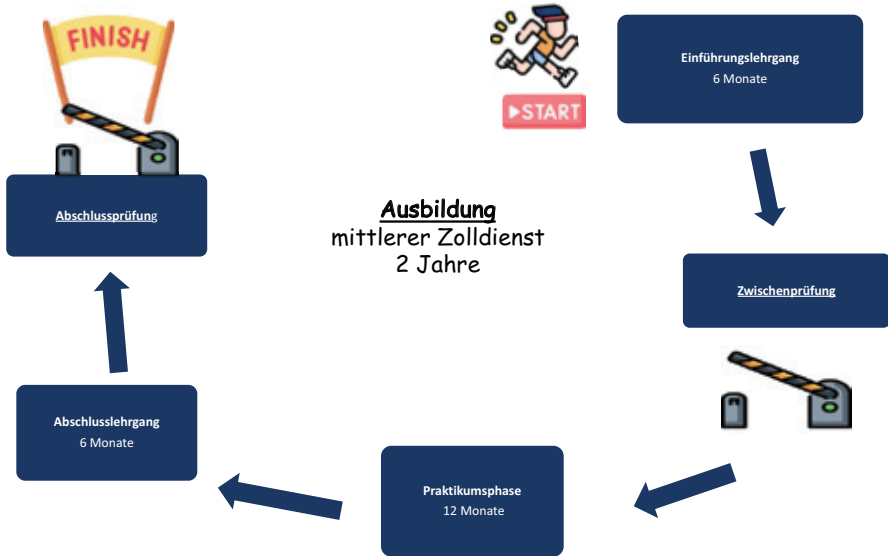
Bei einer Versetzung, Abordnung oder Teilnahme an einem Lehrgang entstehen zusätzliche Kosten (z. B. für deine Verpflegung). Hierfür erhältst Du eine gewisse Entschädigung. Hierfür zuständig ist für Dich die zentrale Reisekostenstelle in Plessow. Die Kontaktdaten findest du im Intranet oder auf Ilias.

UMZUGSKOSTENVERGÜTUNG

Bei Umzügen aus dienstlichen Gründen wird Dir in der Regel Umzugskostenvergütung zugesagt, d. h. Du bekommst bestimmte Auslagen erstattet. Achte jedoch darauf, dass Dir die Umzugskostenvergütung auch tatsächlich vorher schriftlich zugesagt wurde. Einzelheiten kannst du jederzeit bei deiner Ausbildungsleitung oder der zentralen Reisekostenstelle in Plessow erfragen.

DEINE ZEIT ALS ANWÄRTER

AUSBILDUNGSABLAUF



AUSBILDUNGSSTANDORTE

Die Direktion IX der Generalzolldirektion mit Hauptsitz in Münster ist die zentrale Bildungseinrichtung der Bundesfinanzverwaltung. Bundesweit gehören mehr als 20 Dienstsitze und Schulungsstätten zum BWZ, die für Aus- und Fortbildung, Wissenschaft und Technik sowie für das Hundewesen zuständig sind.

Das BWZ führt an den Dienstsitzen in Sigmaringen, Lehnin, Rostock, Leipzig, Münster und Plessow die fachtheoretische Ausbildung der Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes durch. Für den gehobenen Dienst führt der Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung die fachtheoretische Ausbildung einschließlich der Fremdsprachenausbildung durch. Dieser Fachbereich ist am Standort Münster in das BWZ integriert. Neben der Ausbildung der Nachwuchskräfte bietet das BWZ den Beschäftigten ein vielfältiges Fortbildungsangebot und trägt somit entscheidend zum hohen Qualifizierungsstand der Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung bei.

Die fachtheoretische Ausbildung der Bundeszollverwaltung erfolgt zentral an den Standorten des BWZ.



DEINE EINSATZGEBIETE IN UND NACH DER AUSBILDUNG

Die Zollverwaltung bietet eine Vielzahl von Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten. Damit Du einen Eindruck von den verschiedenen Aufgaben- und Einsatzgebieten erhalten kannst, ist die Ausbildungsleitung angehalten, Dir während der Laufbahnausbildung die Verwendung in möglichst vielen Bereichen zu ermöglichen. Im Folgenden stellen wir Dir die Aufgaben der verschiedenen Einsatzgebiete kurz dar:

SACHGEBIET A (ALLGEMEINE VERWALTUNG)

Das Aufgabengebiet des Sachgebiets A umfasst die Organisation, die Personalverwaltung und die Verwaltung des Haushaltes sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

SACHGEBIET B (ABGABENERHEBUNG)

Die Hauptaufgabe im Sachgebiet B besteht darin, dass Abgaben im Zusammenhang mit Verkehrssteuern, Verbrauchsteuern oder Zöllen festgesetzt, erhoben und erstattet werden. Hierzu gehören zum Beispiel die Kraftfahrzeugsteuer oder die Biersteuer.

ZOLLAMT

Die primären Aufgabenbereiche der Zollämter umfassen u. a. die Zollabfertigung im Ein- und Ausfuhrbereich sowie Verbrauchsteuerbereich mit Bezug zu einem Drittland, die Durchführung von Warenkontrollen und die zollamtliche Überwachung von Waren, die in ein Zollverfahren überführt werden. Die Arbeitsbereiche der Zollämter unterteilen sich grundsätzlich in die Warenabfertigung zur Ein- bzw. Ausfuhr. Dabei unterscheiden sich die Tätigkeiten der einzelnen Zollstellen u. a. nach Aufgabenschwerpunkten im Abfertigungsbereich. Fachlich sind die dem Sachgebiet B unterstellt.

SACHGEBIET C (KONTROLLEINHEITEN)

Das Sachgebiet C des Hauptzollamts umfasst die Kontrolleinheiten. Die Hauptaufgabe ist dabei die Kontrolle von Waren, bei deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr Zollbestimmungen sowie Verbote und Beschränkungen zu beachten sind.

Die Kontrolleinheiten unterteilen sich dabei grundsätzlich in die Kontrolleinheit Verkehrswege, Kontrolleinheit Flughafen- Reiseverkehr und Kontrolleinheiten Zollboot/ Zollschiiff. Sie sorgen unter anderem für die zollamtliche Überwachung an den Drittlandsgrenzen (Seegrenzen, Flughäfen mit Drittlandsverkehr und die Grenze zur Schweiz) sowie die Kontrolle der Verkehrswege im Inland und die Überwachung der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Bestimmungen.

SACHGEBIET D (PRÜFUNGSDIENST)

Das Sachgebiet D ist der Prüfungsdienst und die Steueraufsicht des Zolls. Beispielsweise fahren die Prüferinnen und Prüfer in die Unternehmen und gleichen zudem die Zollanmeldungen mit den Buchhaltungsvorgängen ab. Hierbei wird sowohl für als auch gegen den Beteiligten geprüft, so dass am Ende einer Prüfung eine Erstattung oder Nacherhebung fällig werden kann. Ähnliche Prüfungen werden auf dem Gebiet des Verbrauchsteuerrechts vorgenommen.

SACHGEBIET E (PRÜFUNG UND ERMITTLUNGEN)

Das Sachgebiet E ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Die FKS ist zuständig für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, Überwachung der Einhaltung der Mindestlöhne, Prüfungen über Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Beschäftigten der Sachgebiete E prüfen die Einhaltung der Zahlung von Mindestlöhnen und führen Personenbefragungen sowie Geschäftsunterlagenprüfungen und Ermittlungen von Straf- und Bußgeldangelegenheiten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch.

SACHGEBIET F (STRAF- UND BUßGELDSTELLE)

Die Straf- und Bußgeldstellen ahnden Verstöße der Zollbeteiligten aus den Bereichen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, Außenwirtschaftsrecht, Kraftfahrzeugsteuer, Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Zuwiderhandlungen steuerlicher Art.

SACHGEBIET G (VOLLSTRECKUNG)

Das Sachgebiet G ist die Vollstreckungseinheit des Zolls. Neben zolleigenen Forderungen werden auch für andere Behörden und Körperschaften wie z.B. für die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und auch gesetzliche Krankenkassen, säumige Zahlungen beigetrieben. Dazu wird zum Beispiel das Eigentum oder auch das Gehaltskonto der Schuldnerinnen und Schuldner gepfändet.

DIE GENERALZOLLDIREKTION

Die Generalzolldirektion ist eine Bundesoberbehörde des Zolls und losgelöst von der operativen Ebene. Sie setzt strategische Vorgaben des Bundesfinanzministeriums um, stellt die einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung im Bundesgebiet sicher, erarbeitet Standards für die Aufgabenerledigung der örtlichen Dienststellen und steht diesen bei der Lösung rechtlicher Probleme bei. Des Weiteren ist sie für die Beschaffung wie Autos, Schiffe, aber auch Taschenlampen und weiteren Gebrauchsgegenständen in der Zollverwaltung und anderen Bundesverwaltungen zuständig.

ZOLLFAHDUNG

Die Zollfahndung setzt sich aus dem Zollkriminalamt (Direktion VIII der Generalzolldirektion) und den nachgeordneten Zollfahndungsämtern zusammen.

Das Zollkriminalamt ist für die Verfolgung und Verhütung der mittleren, schweren und organisierten Kriminalität zuständig. Es koordiniert und lenkt die Ermittlungen der angeschlossenen Zollfahndungsämter. Zudem betreibt das Zollkriminalamt eine Sicherheitsrisikoanalyse, die die Zollämter bei der Warenabfertigung unterstützt. Die Zollfahndungsämter sind für die Ermittlung der Verwirklichung von der Zollverwaltung zugewiesenen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen zuständig

STABSTELLEN

Die Stabsstellen Controlling, Innenrevision und Öffentlichkeitsarbeit gibt es sowohl beim Hauptzollamt und beim Zollfahndungsamt als auch bei der Generalzolldirektion. Diese unterstützen die jeweilige Leitung und unterstehen ihr direkt.

DEINE ANSPRECHPARTNER ALS ANWÄRTER

DEINE AUSBILDUNGSLEITUNG

Die Ausbildungsleitung ist Dein direkter Ansprechpartner während des gesamten Vorbereitungsdienstes. Sie ist für die Planung des aufeinander aufbauenden Ausbildungsablaufes verantwortlich und erstellt Deinen Ausbildungsplan. Bei der Planung der

praktischen Einsätze koordiniert sie die Verteilung an die jeweiligen Praxisstellen; auch während dieser Abschnitte bleibt die Ausbildungsleitung Dein Ansprechpartner.

DEINE JUGEND- UND AUSZUBILDENENVERTRETUNG

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist zuständig für Anwärtinnen und Anwärter, Auszubildende und junge Beschäftigte der Dienststelle. Sie achtet darauf, dass Gesetze, Erlasse und Verordnungen, die Dich betreffen, auch korrekt umgesetzt werden. Bei Problemen z. B. mit Dozenten, Unterbringungen, Ausbilderinnen und Ausbildern, aber auch wenn Du einfach nur Ratschläge benötigst oder Verbesserungen zur Ausbildung vorbringen möchtest, kannst Du Dich an die JAV wenden. Bei bestimmten Entscheidungen, die die Ausbildung betreffen, hat die JAV ein Mitspracherecht.

Alle zwei Jahre ist die JAV neu zu wählen. Falls Du an einer Mitarbeit interessiert bist, kannst Du Dich gerne direkt bei den Vertretern der JAV oder der BDZ Jugend melden!



<https://www.bdz.eu/gremien/jugend/kontakt.html>

DEIN PERSONALRAT

Der Personalrat ist die Vertretung der Beschäftigten in einer Dienststelle. Zu den Aufgaben der Personalvertretung gehören die Überwachung der Einhaltung von zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetzen, Erlasse, Verordnungen und diesbezüglicher Rechtsprechung sowie die Zusammenarbeit mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, der Dienststelle und den Gewerkschaften.

In der Zollverwaltung gibt es neben dem örtlichen Personalrat bei Deinem Hauptzollamt auch einen Personalrat bei der Generalzolldirektion (Bezirkspersonalrat) und einen Personalrat beim Bundesministerium der Finanzen (Hauptpersonalrat).



DEIN BDZ

WAS IST DER BDZ

Mit über 25.000 Mitgliedern ist der BDZ die stärkste Interessenvertretung der Beschäftigten in der Bundesfinanzverwaltung.

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft setzt sich für die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder ein.

Die Politik nutzt jede Möglichkeit, um die angespannte Haushaltslage auf unserem Rücken zu sanieren. Deshalb brauchen wir gerade jetzt eine starke Interessenvertretung. Doch wir sind nur so stark wie unsere Argumente. Die Mitgliederzahl ist ein besonders starkes Argument in Verhandlungen mit dem Dienstherrn, bei Tarifverhandlungen und bei der Meinungsbildung in Politik und Gesellschaft.

Der BDZ steht als einzige Fachgewerkschaft in der Bundesfinanzverwaltung für Sozialverträglichkeit, Kompetenz, Hintergrundwissen und Weitsicht. Gemeinsam mit unserem Dachverband, dem dbb beamtenbund und tarifunion, setzen wir uns gegenüber den Parteien, den Ressorts der Bundesregierung, und vor allem dem Bundesfinanzministerium für eine gezielte Interessenvertretung der Beschäftigten ein.

Durch die Mitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre gibt der BDZ sich selbst regelmäßig aktuelle gewerkschaftspolitische Aufträge. Hierunter fällt neben Aufträgen zur Verbesserung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes auch der Auftrag, sich für eine eigenständige Laufbahn für den Zoll einzusetzen.

Weiterhin ist es das Ziel des BDZ, sich für die Anpassung der Besoldung für Anwärterinnen und Anwärter an die gegenwärtige Wirtschaftslage in Deutschland einzusetzen (Stichwort: Tarifverhandlungen).

Auch die garantierte Übernahme nach bestandener Laufbahnprüfung ist kein „Selbstläufer“, sondern wird regelmäßig vom BDZ in Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen durchgesetzt.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM PERSONALRAT UND DEM BDZ?

Der Personalrat wird nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz gewählt. Er hat somit die Interessen der Beschäftigten für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse gegenüber der Verwaltung zu vertreten. So ist der örtliche Personalrat für die unmittelbare Dienststelle, der Bezirkspersonalrat für die Angelegenheiten und Gleichheitsgrundsätze der Beschäftigten im Bezirk der Generalzolldirektion und der Hauptpersonalrat für alle Angelegenheiten sowie festzusetzende Regelungen der Beschäftigten in der gesamten Bundesfinanzverwaltung zuständig.

Der BDZ als Gewerkschaft setzt sich hingegen aus seinen Mitgliedern zusammen und hat das Ziel, deren Interessen zu vertreten. Dabei kann er im Gegensatz zu den Personalräten und den Dienststellen seine Forderungen auch direkt bei Spitzenvertretern des Bundesfinanzministeriums sowie den politischen Gremien vortragen.



DEINE SOZIALPSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE

Die sozialpsychologische Beratungsstelle hat ihren Sitz am jeweiligen BWZ-Standort. Bei Sorgen und Nöten im familiären Bereich, Prüfungsstress/ Prüfungsangst, Mobbing etc. stehen die Beraterinnen und Berater jederzeit für Dich als Ansprechpartner zur Stelle und haben ein offenes Ohr für Dich. Selbstverständlich werden die besprochenen Dinge vertraulich behandelt.

Scheue Dich also nicht, den Kontakt aufzunehmen.

DEINE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, sich für die besonderen Interessen der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen in der Verwaltung einzusetzen. Hierbei wird sie vom Personalrat unterstützt und achtet auf die korrekte Umsetzung bereits getroffener Vereinbarungen.

Solltest Du eine Schwerbehinderung haben, ist eine Kontaktaufnahme zu Deiner örtlichen Schwerbehindertenvertretung ratsam.

NACH DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

BEAMTER AUF PROBE UND LEBENSZEIT

Nach bestandener Laufbahnprüfung wirst Du in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Der Zweck der dreijährigen Probezeit besteht darin, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin bzw. des Beamten für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu erproben und festzustellen.

Dies soll in der Regel durch eine Erst- und eine Zweitverwendung in zwei unterschiedlichen Arbeitsbereichen festgestellt werden. Die Dauer der Zweitverwendung soll mindestens sechs Monate betragen. Am Ende einer jeden Verwendung wird eine dienstliche Beurteilung erstellt. Bewährst du dich in der Probezeit nicht, so kann sich der Dienstherr von dir durch die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis trennen. Nach der erfolgreich abgelegten Probezeit erfolgt grundsätzlich die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

NICE TO KNOW

ABORDNUNG:

Jede Beamtin und jeder Beamte ist bei einer Stammdienststelle beschäftigt. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, kannst Du jedoch vorübergehend und unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle an eine andere Dienststelle oder zu einer anderen Behörde abgeordnet werden. Beispielsweise erfolgt die Teilnahme an Lehrgängen im Rahmen einer Abordnung. Während Deiner theoretischen Ausbildung wirst Du an das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

abgeordnet. Dabei bleibt jedoch weiterhin das jeweilige Ausbildungshauptzollamt als Deine Stammdienststelle bestehen.

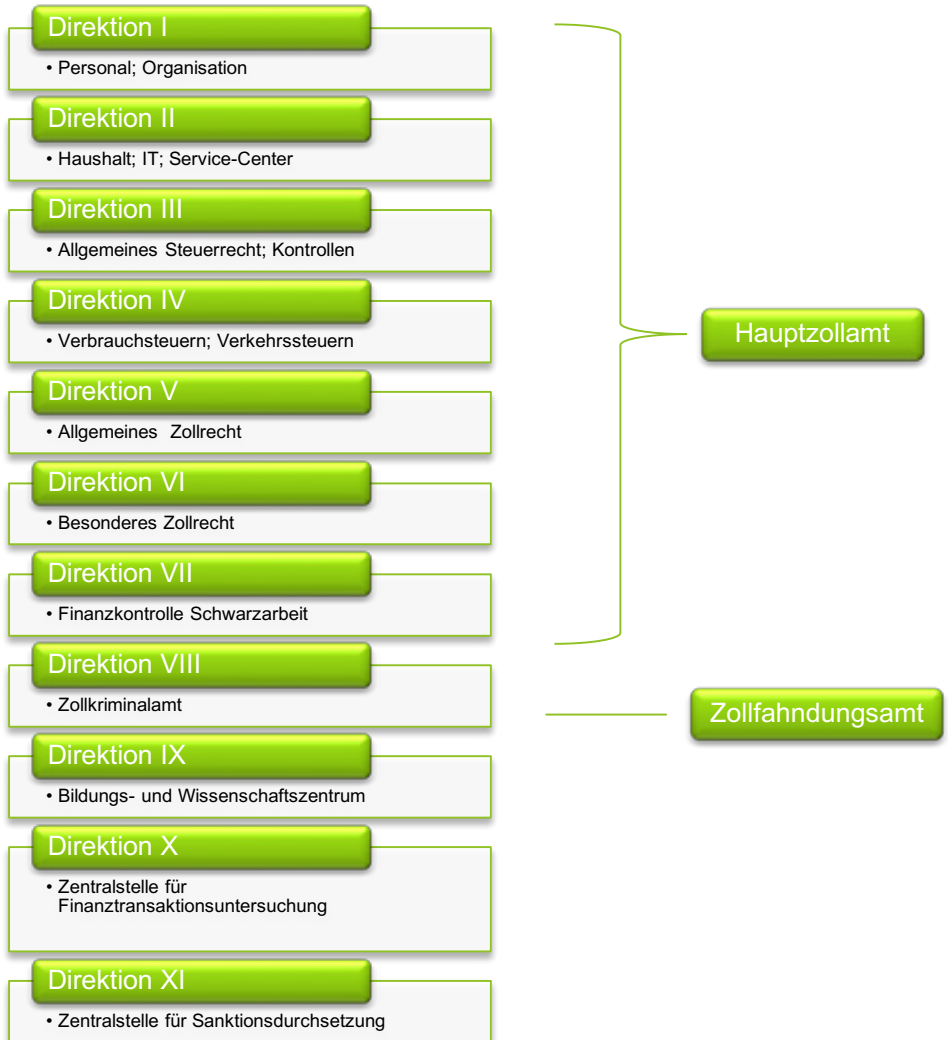
Im Gegensatz zur Versetzung ist die Abordnung nicht auf Dauer angelegt, d.h. dass eine Rückkehr zur Stammdienststelle vorgesehen ist.

ARBEITS- UND AUSBILDUNGSZEIT

Bei Beamtinnen und Beamten des Bundes beträgt die regelmäßige Wochenarbeitszeit 41 Stunden. Die offiziellen Pausen werden nicht zur Arbeitszeit hinzugerechnet. Wenn Du unter 18 Jahre alt bist, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden und die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden sowie mindestens eine Stunde Pause. Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten kann eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden beantragt werden. Ebenso können Beamtinnen und Beamte einen Antrag auf diese Verkürzung stellen, wenn sie für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder in ihrem Haushalt einnahe Angehöriger pflegebedürftig ist.



AUFBAU DER GZD UND WEISUNGSLAGE



AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN

Der Aufstieg bezeichnet den Wechsel von einer Laufbahn in die nächsthöhere auch ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der höheren Laufbahn (vom einfachen in den mittleren Dienst, vom mittleren in den gehobenen oder vom gehobenen in den höheren Dienst). Die Bestimmungen zum Aufstiegsverfahren richten sich nach der Bundeslaufbahnverordnung. Die vorgesehenen Aufstiegsverfahren sind bspw. die fachspezifische Qualifizierung, die Bestenförderung und der fachspezifische Vorbereitungsdienst.

AUSBILDUNGSARBEITSGEMEINSCHAFT

In der berufspraktischen Ausbildung nimmst Du an praxisorientierten Veranstaltungen mit der Bezeichnung „Ausbildungsarbeitsgemeinschaften“ (AbAG) teil. Dabei steht nicht die Vermittlung neuer Theorieinhalte im Mittelpunkt, sondern die Anwendung des erlernten fachtheoretischen Wissens. So werden typische Fallgestaltungen aus dem Arbeitsalltag behandelt. Die Veranstaltungen finden in kleinen Gruppen an den Dienstsitzen des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung statt und werden von Lehrenden sowie Praktikerinnen und Praktikern begleitet.

BEENDIGUNG DES BEAMTENVERHÄLTNIS

Zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen die Entlassung auf Antrag, der Verlust der Beamtenrechte (z. B. bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ab zwölf Monaten) oder die Entfernung aus dem Dienst wegen einer schwerwiegenden Verfehlung (Disziplinarverfahren). Mit Versetzung in den Ruhestand endet das aktive Beamtenverhältnis; dies stellt keine Entlassung dar.

BEFÖRDERUNG

Mit der Beförderung wird einer Beamtin bzw. einem Beamten ein höheres Amt mit einem höheren Endgrundgehalt übertragen. Beförderungen unterliegen dem Leistungsgrundsatz. Beförderungen sind jedoch abhängig von freien und besetzbaren Dienstposten und im Bundeshaushalt unter dem Kapitel 08 ausgewiesenen Planstellen. Der BDZ setzt sich deshalb vordringlich für die Erhöhung von Planstellen in allen Besoldungsgruppen und die Ausschöpfung der Planstellenobergrenzen ein.

BERICHTSHEFT

Das Berichtsheft ist wöchentlich schriftlich während jedem Praktikumsabschnitt auszufüllen und dient dazu, die praktischen Inhalte mit den entsprechenden Rechtsquellen zu verzahnen.

BESOLDUNG

Die Besoldung als Probezeitbeamter richtet sich nach deiner Zuordnung in der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Innerhalb der Besoldungsgruppen wirst du einer Erfahrungsstufe zugeordnet. Diese beginnt grundsätzlich bei der Stufe 1 und endet bei Stufe 8.

Solltest du bereits vor Eintritt in die Zollverwaltung einer Beschäftigung nachgekommen sein ist es wichtig, dass du diese im Personalstammdatenblatt ordnungsgemäß angibst. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass dir diese Zeit als „Erfahrungszeit“ angerechnet wird.

BEURTEILUNG

Die Beurteilung ist das wichtigste Instrument des Dienstherrn bei der Vorbereitung von Auswahl- und Beförderungsentscheidungen und richtet sich nach den Grundsätzen der Beurteilungsrichtlinien für die Zollverwaltung. Sie gibt unmittelbar Aufschluss über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin bzw. des Beamten. Regelbeurteilungen werden nach der Bundeslaufbahnverordnung mindestens alle drei Jahre erstellt. Anwärterinnen und Anwärter erhalten keine dienstliche Regelbeurteilung.

BEURTEILUNGSBOGEN FÜR ANWÄRTERINNEN UND ANTWÄRTER

Nach jedem praktischen Ausbildungsabschnitt, der mindestens zehn Arbeitstage dauert, bewertet der Ausbilder vor Ort Deine Leistungen mit einem Beurteilungsbogen. Dabei wird zum Beispiel Deine fachliche Kenntnis der Thematik, dein allgemeines Auftreten oder dein schriftlicher / mündlicher Ausdruck als Beurteilungskriterien herangezogen.

BEZÜGEMITTEILUNG

Zu Beginn Deiner Laufbahnausbildung erhältst Du eine Bezügemitteilung. Dabei solltest Du prüfen, ob die Höhe der Besoldung mit dem für Dich vorgesehenen Anwärtergrundbetrag aus der Besoldungstabelle übereinstimmt. Bei möglichen Abweichungen musst Du Dich umgehend an das für Dich zuständige Service-Center wenden. Eine Bezügemitteilung wird Dir immer zugesandt, wenn sich der Auszahlungsbetrag verändert hat. In diesem Fall ist die Änderung immer zu überprüfen. Du kannst alle Bezügemitteilungen aber auch jederzeit im PVSplus Portal (Fiori) einsehen.

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist ein Ministerium der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Berlin und seinen zweiten Dienstsitz in Bonn. Die wesentlichen Zuständigkeiten liegen in der Steuer- und Haushaltspolitik sowie in der Europäischen Finanzpolitik. Das BMF ist außerdem die oberste Dienstbehörde der Bundeszollverwaltung.

DBB

Der dbb beamtenbund und tarifunion ist eine Spitzenorganisation von Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors. Mit über 1,26 Millionen Mitgliedern ist der dbb die größte deutsche Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor. Der dbb versteht sich als konstruktiver Reformpartner von Politik, Verwaltung und Gesellschaft und als tatkräftiger Interessenvertreter seiner Mitglieder. Um die Schlagkraft gegenüber der Politik zu stärken, ist der BDZ Mitglied im dbb – nach dem Motto: Gemeinsam sind wir stark!

DIENSTKLEIDUNG

In verschiedenen Bereichen der Zollverwaltung tragen die Beschäftigten Dienstkleidung. Hierzu gehören alle Bediensteten der Kontrolleinheiten der Sachgebiete C, der Zollämter und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Sachgebietes E. Dienstkleidung wird dir bei Bedarf zur Verfügung gestellt. In der Ausbildung erhältst Du aktuell noch keine Dienstkleidung. Die BDZ Jugend setzt sich bei allen politischen Gesprächen dafür ein, dass das geändert wird und auch Du während deiner Ausbildung sie erhältst.

DIENSTUNFÄHIGKEIT

Unter Dienstunfähigkeit versteht man, wenn ein Beamter bzw. eine Beamtin auf Grund einer körperlichen oder/und geistigen Schwäche nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen.

DIENSTAUSWEIS

Von den Ausbildungshauptzollämtern sollen für die beamteten Nachwuchskräfte grundsätzlich Dienstaussweise ausgestellt werden. Der Dienstaussweis ist längstens zehn Jahre gültig und ist bei Bedarf (z. B. Beförderung, Dienststellen- oder Namenswechsel) zu aktualisieren. Ein Lichtbild ist für den Erhalt des Dienstaussweises erforderlich.

Achtung: Ein Missbrauch des Dienstaussweises kann zur Entlassung führen!

DISZIPLINARRECHT

Das Disziplinarrecht des Bundes ist im Bundesdisziplinargesetz geregelt. Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und im schlimmsten Fall die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Beamten/-innen auf Probe und Beamten/-innen auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Darüber hinaus wird das Beamtenverhältnis beendet. Neben disziplinarrechtlichen Maßnahmen können zivilrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

FLEXIBLE ARBEITSZEIT

Als flexible Arbeitszeit wird eine in gewissem Rahmen frei geregelte Arbeitszeit bezeichnet. Dabei werden der früheste Dienstbeginn, das späteste Dienstende sowie Kernarbeitszeiten bzw. Funktionszeiten festgelegt. Die Teilnahme an der flexiblen Arbeitszeit ist grundsätzlich auch für Anwärtnerinnen und Anwärter möglich. Informationen erhältst Du bei Deiner Ausbildungsleitung oder Deiner örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung.

GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Bei vielen HZÄ besteht die Möglichkeit zur Gesundheitsförderung an einem Sportangebot teilzunehmen. Dabei kann dir pro Woche eine Stunde Dienstzeit angerechnet werden. Nähere Informationen erhältst Du vor Ort.

GEWERKSCHAFT

Eine Gewerkschaft ist eine Vereinigung von abhängigen Erwerbspersonen zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Beamtinnen und Beamten steht – wie allen Beschäftigten – das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu. Auch sie können sich uneingeschränkt in Verbänden oder Gewerkschaften organisieren. Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft ist die größte Fachgewerkschaft für die Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Er setzt sich für die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder ein.

HAUPTZOLLAMT

Die 41 Hauptzollämter sind als Ortsbehörden die ersten Ansprechpartner für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger. Sie sind u. a. für die Ausbildung, die Bekämpfung illegaler Beschäftigung sowie für die zollamtliche Behandlung von Waren zuständig. Einen weiteren Schwerpunkt bilden der Prüfungsdienst und die Steueraufsicht sowie die Festsetzung und Erhebung der Verbrauchsteuern, sowie der Kraftfahrzeugsteuer.

MITARBEITERPORTAL ZOLL

Als Mitarbeiterportal Zoll wird das Intranet der Zollverwaltung bezeichnet. Jedes Hauptzollamt kann eigene Bereiche erstellen und interessante Neuigkeiten mit den Mitgliedern der jeweiligen Organisationseinheit teilen.

Des Weiteren dient es als Informationsportal für alle wichtigen Neuigkeiten, Verfügungen, Regelungen, Bekanntmachungen oder sonstige Themen von bundesweiter Bedeutung. Des Weiteren können über das Mitarbeiterportal Zoll verschiedene Fachverfahren ausgewählt werden. Zudem werden die Standards über das Mitarbeiterportal Zoll gepflegt.

MUTTERSCHUTZ/ ELTERNZEIT

Die bestehenden Vorschriften zum Mutterschutz und zur Elternzeit finden auch bei den Anwärterinnen und Anwärtern der Bundeszollverwaltung Anwendung. Eine Schwangerschaft müssen Anwärterinnen umgehend der zuständigen, personalführenden Stelle mitteilen. Es gelten bestimmte Schutzvorschriften wie zum Beispiel veränderter Schichtdienst (6.00 bis 20.00 Uhr), kein Dienstsport und keine Schießausbildung. Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Entbindung (bei Frühgeburten zwölf Wochen).

Danach ist eine bis zu drei Jahre dauernde Elternzeit möglich. Sie kann sowohl von der Mutter als auch vom Vater (auch gleichzeitig) in Anspruch genommen werden.

NEBENTÄTIGKEIT

Das Nebentätigkeitsrecht für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte regelt das Bundesbeamtengesetz. Nebentätigkeiten sind grundsätzlich der zuständigen Personalstelle anzuzeigen.

Es wird zwischen einer genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung unterschieden. Mit der Anzeige kann die genehmigungsfreie Nebentätigkeit aufgenommen werden. Die Nebentätigkeit kann versagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung hat die Beamtin bzw. der Beamte nicht nur Nachweis über Art und Umfang der angestrebten Nebentätigkeit, sondern alle Nachweise zu erbringen, die seinem Dienstvorgesetzten die Prüfung ermöglichen, ob ein Versagungsgrund vorliegt. Regelmäßig sind mindestens Nachweise erforderlich über

- die Art,
- den zeitlichen Umfang,
- die Personen des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und
- die zu erwartenden Entgelte und/oder geldwerten Vorteile.

PERSONALAKTE

Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die Dich betreffen, soweit sie mit Deinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Du hast das Recht, Deine Personalakte jederzeit auf Antrag einzusehen und Abschriften oder Kopien zu fertigen. Prüfungsarbeiten gehören nicht zu den Personalakten.

PRAXISBEZOGENE LEHRVERANSTALTUNG

Die Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (PL) finden im Rahmen Deiner praktischen Ausbildung begleitend an den Dienstsitzen des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung statt. Hierbei werden in der Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten mit theoretischem Wissen verknüpft. Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen werden mit Klausuren, welche in die Abschlussnote einfließen, abgeschlossen.

PRÜFUNGEN - MITTLERER DIENST

Im Ausbildungsverlauf des mittleren Zolldienstes wird der Einführungslehrgang mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus vier schriftlichen Prüfungen. Der Abschlusslehrgang wird mit der Laufbahnprüfung beendet. Die Laufbahnprüfung besteht wiederum auch aus vier schriftlichen Prüfungsarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungen können bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden. Zudem erfolgen diverse Aufsichtsarbeiten im Rahmen der praxisbezogenen Lehrveranstaltung und Ausbildungsarbeitsgemeinschaften. Deren Gewichtung im Hinblick auf die Gesamtnote kannst Du der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes (MntZollDVDV) entnehmen.

PRÜFUNGEN - GEHOBENER DIENST

Während der Laufbahnausbildung im gehobenen Dienst wird das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die aus vier Klausuren besteht. Das Studium wird mit der Laufbahnprüfung beendet. Diese setzt sich aus sechs Prüfungsklausu-

ren und einer mündlichen Prüfung zusammen. Beide Prüfungen können bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden. Zudem werden die Hauptstudiengänge I und II mit jeweils sechs Klausuren abgeschlossen. Ebenso erwarten Dich bei Abschluss der Praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (PL) und Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (AbAG) diverse Aufsichtsarbeiten. In einem Studienfach Deiner Wahl musst du zudem eine Diplomarbeit anfertigen. Die Gewichtung im Hinblick auf die Gesamtnote kannst Du der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Zolldienst des Bundes (GntZollIDVDV) entnehmen.

POLIZEIZULAGE

Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung, die in der Grenzabfertigung oder in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesfinanzministeriums typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden (z.B Finanzkontrolle Schwarzarbeit), erhalten eine Stellenzulage (sogenannte Polizeizulage) nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zur Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz (Bundesbesoldungsordnungen A und B).



PRIVATE NUTZUNG VON INTERNET UND TELEFON

Grundsätzlich darf das Diensttelefon nicht für private Zwecke genutzt werden. Unzulässig ist jede Nutzung des Internets, die den Interessen der Bundesfinanzverwaltung schadet oder ihr Ansehen in der Öffentlichkeit herabsetzt. Dies gilt insbesondere für das bewusste Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, das bewusste Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen. Untersagt ist auch die Nutzung des dienstlich bereit gestellten Internetzugangs für die Besorgung von Geschäften gewerblicher oder privater Natur einschließlich des „Onlinebankings“, das Streamen, die Beschaffung von Computerspielen, die Beschaffung von Musik- und Videodateien für den privaten Gebrauch sowie Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten.

RECHTE ALS BEAMTIN / BEAMTER

Als Beamtin bzw. als Beamter hast Du gegenüber Deinem Dienstherrn eine besondere Dienst- und Treuepflicht. Dafür ist der Dienstherr Dir gegenüber zu besonderer Fürsorge verpflichtet, u. a. zu einer dem Amt angemessenen Alimentation (Besoldung) und Unterstützung im Krankheitsfall (Beihilfe). Zudem hast Du das Recht, Deine Amtsbezeichnung auch außerhalb des Dienstes zu führen.

SONDERURLAUB

Sonderurlaub ist eine Form des Urlaubs, die den Beamtinnen und Beamten aus besonderen, in ihrer Person liegenden Gründen gewährt wird. Für Dich als Bundesbeamtin bzw. als Bundesbeamter ist der Sonderurlaub in der Sonderurlaubsverordnung des Bundes geregelt. Die Verordnung enthält detaillierte Aufzählungen der die Gewährung von Sonderurlaub rechtfertigenden Umstände. Für die Gewährung von Sonderurlaub kommen u. a. in Betracht:

- Todesfälle im engsten Familienkreis
- Geburten
- Umzüge
- Teilnahmen an gewerkschaftspolitischen Sitzungen

SPEZIALEINHEIT ZOLL

Die Bundeszollverwaltung besitzt zwei Spezialeinheiten (SEZ): die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) sowie die Observationseinheit Zoll (OEZ). Die ZUZ ist beim Zollkriminalamt angesiedelt. Das Aufgabengebiet der SEZ ist vielfältig und erstreckt sich von Observationen bis hin zu gezielten Zugriffen. Eine Bewerbung auf eine SEZ ist erst nach Bestehen der Laufbahnprüfung möglich.

Deine Verwendung in einer der SEZ setzt das erfolgreiche Absolvieren eines psychischen und physischen Auswahlverfahrens sowie einer zusätzlichen Ausbildung voraus.

SCHWEIGEPFLICHT

Als Beamtin oder Beamter hast Du über die Dir während Deiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Schweigepflicht gilt auch über den Bereich deines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Beamtinnen und Beamte dürfen zudem ohne Genehmigung über Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr. Von der Schweigepflicht ausgenommen sind z. B. Tatsachen, die offenkundig sind oder nach ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen.

UNFALL

Passiert Dir auf dem Weg zum oder vom Dienst sowie im Dienst ein Unfall, ist es besonders wichtig, dass Du dies der Stammdienststelle sofort mitteilst. Solche Unfälle bezeichnet man in der Regel als Dienstunfälle, d.h. der Dienstherr übernimmt die Krankheits- und eventuelle Folgekosten, wenn er den Dienstunfall auf Deine Meldung hin anerkannt hat.

WAHLEN ZUR JUGEND- UND AUSZUBILDENDEN-VERTRETUNG

Im Abstand von zwei Jahren hast Du die Möglichkeit, Deine Jugend- und Auszubildendenvertretung auf örtlicher Ebene, z. B. bei den Hauptzollämtern (öJAV), im Zuständigkeitsbereich der Generalzolldirektion (BJAV) und im Zuständigkeitsbereich des Bundesfinanzministeriums (HJAV) zu wählen bzw. selbst gewählt zu werden. Die Wahlen finden in der Regel im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai statt. Wahlberechtigt

sind Beschäftigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der beruflichen Ausbildung befinden. Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben oder sich in einer Ausbildung befinden. Wenn Du Interesse an der der Arbeit der Jugend- und Ausbildungsvertretung hast melde dich bei uns.



www.bdz.eu/gremien/jugend/kontakt.html

WASSERZOLL

Die Kontrolleinheiten Zollboote sind Bestandteil des Grenzaufsichtsdienstes (Sachgebiet C). Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Einhaltung des Zollrechts, die Überwachung der Verbote und Beschränkungen (z. B. Drogen- und Waffenschmuggel). Neben grenzpolizeilichen Aufgaben leisten die Kontrolleinheiten Zollboote auch Hilfeleistungen in Seenotfällen und üben Fischereiaufsicht aus. Die Beschäftigten der Kontrolleinheiten Zollboote müssen neben der Ausbildung bei der Zollverwaltung im Besitz eines nautischen oder maschinentechnischen Patentes oder einer gleichwertigen Qualifikation am Maritimen Schulungs- und Ausbildungszentrum (MaST) sein. Die Kontrolleinheiten Zollboote bilden mit anderen Bundesverwaltungen, die über seegehende Einheiten verfügen, den Küstenwachverbund.

ZOLLMEISTERSCHAFT

Bei der Deutschen Zollmeisterschaft (DZM) messen die Beschäftigten aus zahlreichen Behörden ihre Kräfte im Fußball, Volleyball, Geländelauf und je nach Veranstaltungsort auch in anderen Disziplinen. Der Austragungsort wechselt jährlich. Jede Zöllnerin und jeder Zöllner kann sich bei den Veranstaltungen anmelden – solange ausreichend Startplätze zur Verfügung stehen.

ZULAGE

Bei besonderen dienstlichen Belastungen hast Du Anspruch auf diverse Zulagen, wie z. B. Erschwerniszulagen (für Dienst zu wechselnden Zeiten oder Dienst zu ungünstigen Zeiten) oder Stellenzulagen (Polizeizulage).

BDZ - DEINE VORTEILE

- Starke Interessenvertretung: Wir sind bei allen Fragen und Problemen für unsere Mitglieder da!
- Rechtsschutz in allen dienstlichen Angelegenheiten durch unsere Fachanwältinnen und Fachanwälte für Dienst- und Beamtenrecht in bundesweit fünf Dienstleistungszentren des dbb!
- Diensthaftpflichtversicherung bei der DBV (Personen- und Sachschäden, Vermögensschäden, Kfz-Regresshaftpflicht, Personen-, Geräte- und Geräteregresshaftpflicht, Abhandenkommen von Dienstschlüsseln und persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Falschbetankungen bei Dienst-Kfz)!
- BDZ Magazin (inklusive ausbildungsrelevanter, prüfungsnaher Aufgabenstellungen sowie deren Lösungen): erscheint zehn Mal im Jahr mit aktuellen Infos zur Zollverwaltung, aus den Personalräten und zu gewerkschaftlichen Initiativen!
- Diverse Seminare und Schulungen!
- Rabatte und zahlreiche Vergünstigungen z.B. bei Strom/Gas, Versicherung, Shopping (dbb Vorteilswelt)!
- Besondere Konditionen bei der DPoIG Service GmbH (z.B. Sky oder unterschiedliche Smartphone-Tarife)!



Beitrittserklärung



Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft mit Wirkung vom _____

Name _____ Vorname _____

Amtsbezeichnung _____

geboren am _____

Privatanschrift _____
(Straße, Hausnummer) (PLZ, Ort)

Telefon _____ E-Mail _____

Dienststelle _____

Personalnummer* _____

Personalbereichsnummer* _____

Mit der Einbehaltung des Mitgliedsbeitrags von meinen Bezügen durch die Besoldungsstelle bin ich einverstanden.

Ich gehöre keiner anderen Gewerkschaft an.

Ihre Daten werden – nur für interne Zwecke – in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift

Du kannst dich hier auch online anmelden

Ihre personenbezogenen Daten werden vom BDZ gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an fremde Dritte erfolgt im Übrigen nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <https://www.bdz.eu/service/datenschutz.html>



Wie wurden Sie auf uns aufmerksam?

- auf Empfehlung des Kollegen/der Kollegin _____
- durch Werbematerial _____
- durch das Internet _____
- durch Werbeaktion, wenn ja durch welche? _____
- Sonstiges _____

*nachzureichen, wenn nicht bekannt

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Friedrichstraße 169

10117 Berlin

IMPRESSUM

Urheberrecht © by BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Stand: Januar 2024

Fotonachweis: stock.adobe.com (Seite 17, 19), BDZ
shutterstock.com (Titelmotiv, Seite 6, 8, 21, 30)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Benutzung dieser Broschüre und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko. Haftungsansprüche gegen den BDZ für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Der BDZ übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Druckfehler und Falschinformationen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der BDZ übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte der Broschüre, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom BDZ übernommen werden. Für die Inhalte von den in dieser Broschüre abgedruckten fremden Internetseiten sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Der BDZ distanziert sich daher von allen fremden Inhalten. Zum Zeitpunkt der Verwendung waren keinerlei illegale Inhalte auf den Webseiten vorhanden.

Datenschutz

Der BDZ nimmt den Datenschutz bezüglich persönlicher Daten und vertraulicher Informationen aus dem Kreis seiner Mitglieder und bei sonstigen Kontakten sehr ernst. Welche dieser Daten beim BDZ erhoben, be- und verarbeitet, gespeichert und ggf. weitergegeben werden, wie das erfolgt, welche Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch ergriffen sind, usw., ist auf der Homepage unserer Gewerkschaft unter Service > Datenschutz genau erläutert.

Drei Mythen zur Dienstunfähigkeitsversicherung



MYTHOS 1

„Junge Zollbeamte brauchen keine Dienstunfähigkeitsversicherung (DU). Die meisten DU-Fälle passieren erst kurz vor der Pension.“

Im Durchschnitt tritt der Verlust der Arbeitskraft im Falle einer Dienstunfähigkeit bei Frauen mit 46, bei Männern mit 48 Jahren ein. Es müssen also im Schnitt rund 20 Jahre überbrückt werden, in denen Einkommen fehlt. Das besondere Problem für Neueinsteigende, also Zollanwärter*innen: In den ersten fünf Jahren nach Dienstantritt, also auch in der Zeit als Beamter auf Probe, besteht keine finanzielle Absicherung durch die Beamtenversorgung! Die Dienstunfähigkeitsversicherung schließt diese Absicherungslücke.

MYTHOS 2

„Wer einen Bürojob und keine gefährlichen Hobbys hat, braucht keine Dienstunfähigkeitsversicherung. Die Wahrscheinlichkeit dienstunfähig zu werden, ist hier gering.“

Die häufigsten Ursachen von Dienstunfähigkeit sind psychische Erkrankungen (31%), Erkrankungen an Skelett- und Bewegungsapparat (24%) und Krebs (15%). Das sind alles Ursachen, die auch einen „Büromenschen“ treffen können. Jeder vierte Beamte/Arbeitnehmer wird dienst- oder berufsunfähig – das zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, auch ohne spezielle Risiken von diesem Schicksal getroffen zu werden.

MYTHOS 3

„Für Beamte zahlt bei Dienstunfähigkeit der Staat als Dienstherr eine ausreichende Dienstunfähigkeits-Rente.“

In den ersten fünf Jahren besteht noch keine Beamtenversorgung (s. Mythos 1). Auch besteht noch kein Anspruch auf gesetzliche Erwerbsminderungs-Rente. Für alle anderen Beamten gilt: Das bei Dienstunfähigkeit gezahlte Ruhegehalt hängt von der Dienstzeit und der erreichten Besoldung ab und liegt maximal bei gut 70% der letzten Bezüge. Das kann knapp werden – gerade für Beamte, die eine Familie ernähren oder ein Haus abzahlen müssen.

DAS FAZIT

Gerade für junge Menschen ist es wichtig, die Arbeitskraft abzusichern! Wie das geht? Am besten gleich das Stichwort „DU“ per E-Mail senden an: zukunft@dbv.de



Der Faktencheck: Private Krankenversicherung

FAKT 1

Preisgünstig und leistungsstark

Top privat krankenversichert zum kleinen Preis! Die private Krankenversicherung der DBV bietet einen leistungsstarken beihilfe-konformen Krankenversicherungsschutz für Beamte und Anwärter*innen. Und das zu einem sehr günstigen Preis.

Als Mitglied des BDZ erhältst du zusätzlich noch einen dauerhaften Beitragsnachlass von 3%.

Gut zu wissen:

Gesundheitsbewusstes Verhalten – z. B. die Mitgliedschaft im Fitnessclub – wird mit Bonuszahlungen belohnt.



Während der Ausbildung zahlen Beamtenanwärter bei gleichen Leistungen einen vergünstigten Beitrag für Vision B-UA und auf alle versicherbaren Ergänzungstarife.

FAKT 2

Top Services und digitale Lösungen



Bereits im zehnten Jahr bestätigt Focus Money, dass der gesundheitservice360° der DBV Krankenversicherung die besten Gesundheits-services für Versicherte bietet.

„Meine Gesundheit der DBV“ wird von Focus Money mit der Bestnote „Beste digitale Services“ bewertet.

FAKT 3

Beihilfe und die DBV = 100 % Sicherheit und Flexibilität

Garantierte Leistungen

Die private Krankenversicherung der DBV garantiert erstklassige medizinische Versorgung, ganz individuell auf deinen Beihilfebedarf abstimmbare. Das bei Vertragsabschluss gegebene Leistungsversprechen der DBV gilt ein Leben lang!

Hohe Flexibilität durch Umwandlungsoptionen

Zu bestimmten Ereignissen oder Zeitpunkten im Leben kannst du den Wechsel in einen leistungsstärkeren Tarif oder den Neuausschluss bestimmter Tarife ohne erneute Gesundheitsprüfung durchführen.



DAS FAZIT

Mit der privaten Krankenversicherung der DBV bist du leistungsstark und individuell abgesichert! Am besten gleich das Stichwort „KV“ per E-Mail senden an:

zukunft@dbv.de

